

Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates

zur

Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948

(Vom 22. Dezember 1960)

Geltungsbereich (§ 1 BVO)

§ 1. Diese Vollziehungsbestimmungen finden Anwendung auf alle auf Amtsdauer gewählten Beamten und Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung, die der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 (Besoldungsverordnung) unterstehen.

Soweit die Reglemente und Beschlüsse über das Anstellungsverhältnis der von den Direktionen des Regierungsrates oder von den Vorstehern der Abteilungen, Anstalten und Institute ernannten Angestellten keine abweichenden Bestimmungen enthalten und gleichartige Verhältnisse vorliegen, finden diese Vollziehungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

(§ 3 BVO)

§ 2. Bewerber um eine ständige Stelle, die zur Anstellung oder zur Wahl auf Amtsdauer in Aussicht genommen sind, haben sich auf Verlangen und nach Weisung der zuständigen Direktion des Regierungsrates einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Kommt mit der Einstellung oder Wahl auf Amtsdauer die Aufnahme in die Vollversicherung der Beamtenversicherungskasse in Betracht, so ist die Untersuchung durch einen

Geltungs-
bereich

Eintritts-
untersuchung

Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse durchzuführen. Die Kosten dieser ärztlichen Untersuchung werden von der anstellenden Verwaltung getragen.

§ 3. Beim Eintritt von weiblichen Beamten und Angestellten in den Staatsdienst ist im Wahlbeschluß der Vorbehalt aufzunehmen, daß das Anstellungsverhältnis in der Regel auf den Zeitpunkt der Verheiratung aufgelöst wird.

Heirat weibl.
Angestellter

Allgemeine Pflichten (§ 8 BVO)

§ 4. Die Beamten und Angestellten haben ihren Wohnsitz im Gebiete des Kantons Zürich zu nehmen. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise die Wohnsitznahme außerhalb des Kantons bewilligen.

Wohnsitz

Beamten und Angestellten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben häufig auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit am Arbeitsort anwesend sein müssen, kann die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates die Wohnsitznahme in angemessener Nähe des Arbeitsortes vorschreiben.

Soweit im übrigen Beamte und Angestellte nicht gemäß gesetzlichen Bestimmungen am Amtssitz oder im Amtsbezirk wohnen müssen, können sie ihren Wohnsitz im Gebiete des Kantons Zürich frei wählen.

§ 5. Beamte und Angestellte, die verwandt oder verwchwägert sind, sollen in der Regel nicht in der gleichen Abteilung oder sonst in naher dienstlicher Beziehung beschäftigt werden.

Verwandtschaft

§ 6. Für die Ausstandspflicht der Beamten und Angestellten in Amtsgeschäften gelten § 43 und § 58 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899.

Ausstandspflicht

§ 7. Beamte und Angestellte, denen infolge ihrer Obliegenheiten regelmäßig Geld oder Wertsachen anvertraut werden, haben in Anwendung des Gesetzes betreffend die Amtskauttionen vom 31. Mai 1896 eine Amtskauttion zu leisten.

Kautionspflicht

Der Regierungsrat bestimmt die Stellen, mit denen eine Kautionspflicht verbunden ist, sowie den Kautionsbetrag.

Arbeitszeit (§ 12 BVO)

Arbeitszeit

§ 8. Die Arbeitszeit der Zentral- und Bezirksverwaltung wird durch besondere Beschlüsse des Regierungsrates festgesetzt.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 44 Stunden.

Bewilligungen
bei auswärtigem Wohnsitz

§ 9. Die Direktionen des Regierungsrates sowie die Abteilungsvorsteher sind ermächtigt, den Beamten und Angestellten, die außerhalb des Amtssitzes wohnen und für die Fahrt von und zu der Arbeitsstelle auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen sind, abweichende Zeiten des Arbeitsbeginns und des Arbeitsschlusses zu bewilligen. Von solchen Beamten und Angestellten ist innerhalb einer Woche gleichwohl die volle Arbeitszeit zu erfüllen.

Einzelne
Abteilungen

§ 10. Die vorgesetzten Direktionen sind ermächtigt, für Abteilungen mit besonderen Arbeitsverhältnissen sowie für die staatlichen Anstalten und die Hochschulinstitute den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit nach den besonderen Bedürfnissen festzusetzen.

Präsenzzeit gilt nicht als volle Arbeitszeit. Die Anrechnung von Präsenzzeit als Arbeitszeit wird für die einzelnen Amtsstellen durch den Regierungsrat geordnet.

Frei-Tage

§ 11. Sofern der Regierungsrat in einzelnen Jahren nicht eine abweichende Regelung trifft, gelten als allgemeine Frei-Tage:

- a) die Sonntage,
- b) Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Karsamstag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag.

Fällt der Stephanstag auf einen Dienstag, so gilt er als Arbeitstag, fällt er auf einen Samstag, so gilt er als Frei-Tag.

Als halbe Frei-Tage gelten die Nachmittage des 1. Mai, des 1. August und des 24. Dezember, im Bezirk Zürich auch die

Nachmittage des Sechseläutens und des Knabenschießens. In den Bezirken außer Zürich gilt der Fastnachtsmontag als Frei-Tag.

Ein Anspruch auf Freizeit an weiteren als an den vor- genannten Fest- und Feiertagen besteht nicht.

Die Abteilungsvorsteher sind ermächtigt, in Ausnahme- fällen die Teilnahme an Veranstaltungen während der Arbeits- zeit zu gestatten, soweit es der Dienstbetrieb zuläßt. Die aus- fallende Arbeitszeit ist vor- oder nachzuholen oder auf die Ferien anzurechnen.

§ 12. An den Vortagen von Karfreitag und Auffahrt sowie am Silvester wird der Arbeitsschluß am Abend um eine Stunde vorverlegt. Arbeitsschluß
vor Feiertagen

§ 13. Die Abteilungsvorsteher sind ermächtigt, zur Erledi- gung dringender Geschäfte die Beamten und Angestellten ge- gen Einräumung entsprechender Freizeit auch an dienstfreien Tagen oder Halbtagen beizuziehen. Dienst an
Frei-Tagen

§ 14. Die Abteilungsvorsteher können für wichtige persön- liche Anlässe (Hochzeit, Geburt oder Todesfall in der Familie sowie Wohnungswechsel und andere außerordentliche Anlässe) den erforderlichen Urlaub einräumen. Urlaub

Für die Tätigkeit als Geschworene sowie für die Teil- nahme an Kursen der Feuerwehr und des Zivilschutzes haben die Beamten und Angestellten beim Abteilungsvorsteher recht- zeitig den notwendigen Urlaub nachzusuchen.

Überzeit (§ 13 BVO)

§ 15. Die Abteilungsvorsteher sind für die Anordnung von Überzeit zuständig. Über die geleistete Überzeit ist durch die Vorgesetzten eine Kontrolle zu führen. Zuständigkeit

Für Überzeit von mehr als 20 Stunden im Kalendermonat ist die Bewilligung der vorgesetzten Direktion des Regierung- rates einzuholen.

§ 16. Dienstlich angeordnete Überzeit ist durch Gewäh- rung von Freizeit auszugleichen. Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, ist die Überzeit zu entschädigen. Ausgleich
durch Freizeit
oder Ent-
schädigung

Gelegentliche Überschreitungen der ordentlichen Arbeitszeit bis zu einer halben Stunde pro Tag sowie die ersten vier Überzeitstunden im Kalendermonat geben keinen Anspruch auf Ausgleich oder Entschädigung. Vorbehalten bleibt der Ausgleich gemäß § 13 für Dienst an freien Tagen oder Halbtagen.

Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 44 Stunden, so besteht auch für die ersten vier Überzeitstunden ein Anspruch auf Ausgleich oder Entschädigung.

Ausmaß der
Entschädigung

§ 17. Die Entschädigung beträgt für jede entschädigungsberechtigte Überzeitstunde einen Zweihundertstel des monatlichen Gehaltes oder einen Achtel des Taglohnes.

Die Entschädigung kann im Kalenderjahr für höchstens 120 Überzeitstunden beansprucht werden.

Für eine weitergehende Entschädigung in Ausnahmefällen ist die Zustimmung der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen einzuholen.

Überzeit auf
Dienstreisen
usw.

§ 18. Für Überzeit auf Dienstreisen und bei Lokalverhandlungen sowie für Überzeit, die nicht nachkontrolliert werden kann oder die nicht ausdrücklich angeordnet wurde, besteht kein Anspruch auf Ausgleich oder Entschädigung.

Besondere
Verhältnisse

§ 19. Für die Beamten und Angestellten der Besoldungsklassen 9—17 besteht kein Anspruch auf Entschädigung der Überzeitarbeit. Für Ausnahmen in besonderen Fällen ist die Zustimmung der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen einzuholen.

Essens-
entschädigung

§ 20. Entstehen den Beamten und Angestellten im Zusammenhang mit Überzeitarbeit unvermeidbare Auslagen durch auswärtige Mahlzeiten, so können diese mit Bewilligung des Abteilungsvorstehers bis zum Betrage von Fr. 4.— pro Mahlzeit verrechnet werden.

Für das Nachtessen darf eine Entschädigung zudem nur ausgerichtet werden, wenn am Abend noch mindestens zwei Stunden Überzeitarbeit geleistet werden müssen.

Nebenbeschäftigung (§ 14 BVO)

§ 21. Die Direktionen des Regierungsrates sind ermächtigt, zeitlich begrenzte Ausnahmen von § 14 der Besoldungsverordnung zu bewilligen, sofern die jährlichen Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen oder aus der Übernahme von Gutachten gesamthaft den Betrag von Fr. 1 000.— nicht übersteigen oder sofern die Nebenbeschäftigung nicht zeitraubend ist. In allen andern Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Bezahlte
Neben-
beschäftigung

Die Mitwirkung in der Verwaltung einer juristischen Person mit wirtschaftlichen Interessen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Gesuche um die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung sind vor deren Übernahme der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates einzureichen.

Öffentliche Ämter (§ 15 BVO)

§ 22. Ist ein Beamter oder Angestellter für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Aussicht genommen, so hat er dies vor der Annahme der Kandidatur der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates zu melden.

Meldepflicht

§ 23. Für die Übernahme eines Mandates als Mitglied der Bundesversammlung, des Kantonsrates oder einer Bezirksschulpflege ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Die Mitgliedschaft in Großen Gemeinderäten der Gemeinden mit außerordentlicher Gemeindeorganisation bedarf der Bewilligung der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates. Die gleichzeitige Übernahme zweier solcher Ämter wird in der Regel nicht gestattet.

Bewilligung

Die Übernahme anderer öffentlicher Ämter, die zeitraubend sind oder die mit einer festen jährlichen Entschädigung von mehr als Fr. 1 000.— besoldet werden, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. In allen andern Fällen bedarf es der Bewilligung durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates.

§ 24. Wenn die dienstlichen Obliegenheiten durch das öffentliche Amt, insbesondere die Mitgliedschaft in Kommis-

Auflagen

sionen, beeinträchtigt werden, können erteilte Bewilligungen jederzeit zurückgezogen oder mit Auflagen versehen werden.

Dienstaltersgeschenke (§ 37 BVO)

Bemessung

§ 25. Das Dienstaltersgeschenk wird nach der reglementarischen Grundbesoldung, einschließlich Teuerungszulagen und allfälliger dauernder Zulagen, berechnet.

Dienstzeit

§ 26. Für den Bezug des Dienstaltersgeschenkes wird unabhängig von den für die Bemessung der Besoldungen und Versicherungsleistungen maßgeblichen Bestimmungen und Beschlüssen die Dienstzeit angerechnet, die ein Beamter oder Angestellter bei der zürcherischen Staats-, Bezirks- und Gerichtsverwaltung sowie bei zürcherischen Notariaten tatsächlich geleistet hat, einschliesslich der Dienstzeit als Lehrling und Auditor. Ausserdem wird die Dienstzeit als staatlicher Hochschulprofessor, Mittel- oder Volksschullehrer, als Pfarrer im zürcherischen Kirchendienst sowie bei den Bezirksjugendsekretariaten voll angerechnet.

Die Dienstzeit als Volontär, Praktikant usw. und die unbezahlte Urlaubszeit werden nicht angerechnet. Beamten und Angestellten, die nach einem Unterbruch wieder in den Staatsdienst eintreten, wird die frühere Dienstzeit angerechnet.

Das Dienstaltersgeschenk für Beamte und Angestellte, die nicht ständig ein Vollamt bekleidet haben oder in ähnlichen Fällen, wird durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates in Verbindung mit der Finanzdirektion festgesetzt.

Teilbetrag

§ 27. Fehlen beim Rücktritt aus dem Staatsdienst wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Invalidität, oder bei unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Staat, zur Erfüllung des 40. Dienstjahres nicht mehr als fünf Jahre, so wird ein Teilbetrag einer Monatsbesoldung ausgerichtet.

Dieser Teilbetrag beträgt:

85 %	bei 39 vollendeten Dienstjahren		
70 %	„ 38	„	„
55 %	„ 37	„	„

40 % bei 36 vollendeten Dienstjahren

25 % „ 35 „ „

Dienstjahreserhöhung (§ 40 BVO)

§ 28. Bei Beamten und Angestellten, die in der ersten Hälfte des Kalenderjahres ihre Stelle antreten, wird das angebrochene erste Jahr der Tätigkeit als volles Dienstjahr gerechnet. Erste Dienstjahreserhöhung

Beamte und Angestellte, die erst nach dem 30. Juni ihre Stelle antreten, erhalten die erste jährliche Dienstjahreserhöhung mit Wirkung vom zweiten auf ihre Wahl folgenden 1. Januar an. Haben solche Beamte und Angestellte im entsprechenden Jahr gesamthaft während mehr als sechs Monaten eine besoldete staatliche Stelle bekleidet, so wird ihnen die erste Dienstjahreserhöhung vom nächsten dem Stellenantritt folgenden 1. Januar an gewährt.

Eine abweichende Regelung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

§ 29. Bei Beförderung in eine höhere Besoldungsklasse wird die erste ordentliche Dienstjahreserhöhung nach der neuen Besoldungsklasse mit Wirkung vom nächsten auf die Beförderung folgenden 1. Januar an ausgerichtet. Dieser Grundsatz findet auch Anwendung bei außerordentlichen Besoldungserhöhungen durch Mehranrechnung von Dienstjahren. Bei Beförderung

Eine abweichende Regelung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

§ 30. Wenn ein Urlaub wegen Krankheit oder aus anderen Gründen länger als 6 Monate gedauert hat, so wird die nächste Dienstjahreserhöhung um ein Jahr später als üblich ausgerichtet. Bei Urlaub

§ 31. Soll bei unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten die ordentliche Dienstjahreserhöhung unterbrochen werden, so sind die Anträge von den vorgesetzten Direktionen des Regierungsrates spätestens einen Monat zum voraus dem Regierungsrat zu unterbreiten. Unterbrechung der Dienstjahreserhöhung

Naturalverpflegung und Wohnung (§ 42 BVO)

Verpflegung

§ 32. Den Direktoren und Verwaltern sowie dem übrigen Personal der kantonalen Anstalten, das der Besoldungsverordnung untersteht, wird die vom Staate bezogene Verpflegung wie folgt von der Besoldung abgezogen:

für Einzelpersonen	jährlich Fr. 2 640.— oder monatlich Fr. 220.—
für Ehepaare	jährlich Fr. 4 560.— oder monatlich Fr. 380.—
für Kinder bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit	jährlich Fr. 360.— oder monatlich Fr. 30.—

Das Kostgeld für im elterlichen Haushalt lebende erwerbstätige Kinder und für allfällige weitere Angehörige wird durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates von Fall zu Fall festgesetzt. Es soll pro Tag und Person mindestens Fr. 6.— betragen.

Die Rückvergütung für nicht bezogene Verpflegung während Ferien oder Militärdienst wird für jede erwachsene Person auf Fr. 6.— pro Tag festgesetzt. Gesuche um Rückvergütung sind an die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates zu richten.

Dienstwohnung

§ 33. Wenn besondere Dienstverhältnisse die Benützung einer Dienstwohnung oder eines Dienstzimmers erfordern, so ist der Beamte oder Angestellte zum Bezug der ihm zugewiesenen Wohnung oder des Zimmers verpflichtet. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt der Anspruch auf die Benützung der Dienstwohnung oder des Dienstzimmers.

Die Mietzinse für Dienstwohnungen werden auf Antrag der Finanzdirektion und der zuständigen Direktion des Regierungsrates von der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen festgesetzt.

Neben-
leistungen

§ 34. Die Entschädigung für Wäschebesorgung sowie für weitere mit der Wohnung verbundene Nebenleistungen werden durch die regierungsrätliche Kommission für Personal- und Besoldungsfragen festgesetzt.

§ 35. Beamte und Angestellte, die bei einzelnen dienstlichen Verrichtungen eine Mahlzeit in einer Anstalt einnehmen, haben hiefür an die Anstaltskasse folgende Entschädigungen zu entrichten: Einzelne
Mahlzeiten

für ein Frühstück	Fr. 1.60
für ein Mittagessen	Fr. 3.—
für ein Nachtessen	Fr. 2.80

Für in der Anstalt eingenommene Zwischenmahlzeiten ist keine Entschädigung zu entrichten.

§ 36. Für die Ärzte in den kantonalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten finden die §§ 31 bis 34 ebenfalls Anwendung. Ärzte

Der Mietzins für Zimmer wird unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Ausstattung durch die zuständige Direktion des Regierungsrates im Rahmen folgender Beträge festgesetzt:

für Einzelzimmer	monatlich Fr. 90—120
für Doppelzimmer	monatlich Fr. 120—180

Im Mietpreis für Assistentenzimmer ist das Waschen und Glätten der persönlichen Wäsche inbegriffen.

Besoldungsauszahlung (§ 44 BVO)

§ 37. Die Staatsbuchhaltung und das Rechnungssekretariat der Erziehungsdirektion haben die Besoldungen in den Monaten Januar bis November mit einem auf ganze Franken abgerundeten Betrag auszurichten und im Monat Dezember oder beim Austritt den Ausgleich vorzunehmen. Pauschal-
zahlungen

Die übrigen Zahlstellen sind ermächtigt, diese Berechnungsweise ebenfalls anzuwenden.

§ 38. Die Monatsbesoldung wird in der Regel am 25. Tag jedes Kalendermonats ausbezahlt. Zeitpunkt der
Auszahlung

Vorschüsse dürfen nur ausnahmsweise und nur mit schriftlicher Zustimmung des Abteilungsvorstehers ausbezahlt werden.

Eintritts- und
Austrittsmonat

§ 39. Bei Eintritt oder Austritt oder bei Änderung des Anstellungsverhältnisses im Verlaufe eines Monats wird die Besoldung nach den besoldungsberechtigten Tagen einschließlich der Sonntage berechnet. Bei Eintritt zu Beginn einer Kalenderwoche wird die Besoldung vom ersten Montag an, bei Austritt auf das Ende einer Kalenderwoche bis und mit dem letzten Samstag ausgerichtet. Als Tagesansatz gilt die Monatsbesoldung geteilt durch die Anzahl Tage des betreffenden Monats.

Bei Eintritt am ersten Arbeitstag eines Monats wird die Besoldung vom ersten Tag dieses Monats an, bei Austritt am letzten Arbeitstag eines Monats bis zum letzten Tag dieses Monats ausgerichtet.

Dienstkleider (§ 45 BVO)

Bewilligung

§ 40. Der Regierungsrat bestimmt, welchen Personalgruppen Dienst- und Schutzkleider zur Verfügung gestellt werden. Er setzt gleichzeitig die Art dieser Kleider und deren Tragzeit fest.

Tragen der militärischen Uniform (§ 46 BVO)

Uniform-
entschädigung

§ 41. Die Kreiskommandanten erhalten während der Dauer der Waffen- und Ausrüstungsinspektionen und der Rekrutenaushebung eine tägliche Uniformentschädigung. Deren Höhe richtet sich nach den jeweiligen Ansätzen, die den vom Bunde bezahlten Funktionären für die gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen ausgerichtet werden.

Die gleiche Entschädigung wird dem Kantonskriegskommissär und seinem Adjunkten für die Teilnahme an den gemeindeweisen Inspektionen und an Retablierungen ausgerichtet.

Entschädigung für selbstgestellte Amtslokale (§ 47 BVO)

Entschädigung
für selbst-
gestellte Amts-
lokale

§ 42. Die Entschädigung für Amtslokale, die ein Beamter dauernd selbst und zur ausschließlichen Benützung zu Amtszwecken zur Verfügung stellen muß, wird durch die vorgeetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit

der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen festgesetzt. Sofern für ein Amt oder eine Stelle die zeitweise Benützung von Privaträumen zur Besorgung dienstlicher Obliegenheiten erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf eine besondere Entschädigung.

Ersatz der Barauslagen (§ 48 BVO)

§ 43. Die bei Dienstreisen erwachsenden Barauslagen Allgemeines werden den Beamten und Angestellten durch Pauschalentschädigungen ersetzt.

Nicht in der Besoldungsverordnung eingereihte Beamte und Angestellte werden für den Bezug der Reiseentschädigungen derjenigen Besoldungsklasse gleichgestellt, die ihrer reglementarischen Höchstbesoldung entspricht.

Die Dienstreisen sind so zu organisieren, daß möglichst wenig Reiseentschädigungen beansprucht werden müssen. Mißbräuchlich geltend gemachte Entschädigungen werden nicht vergütet.

§ 44. Beamte und Angestellte dürfen bei Dienstreisen Ansätze folgende Entschädigungen verrechnen:

Bes.-Klasse	Entschädigung für		
	eine Hauptmahlzeit	Übernachten mit Morgenessen	Neben- auslagen
1— 6	7.—	16.—	4.—
7—12	8.50	18.—	4.—
13—17	10.—	20.—	4.—

Für das dem Handwerker- und Anstalts-Reglement unterstellte Personal gelten die Ansätze für die Klassen 1—6 der Besoldungsverordnung.

Beamte, die eine Zulage gemäß § 35 der Besoldungsverordnung erhalten, können die Reiseentschädigung nach Maßgabe der Gesamtbesoldung verrechnen.

§ 45. Der Anspruch auf Entschädigung besteht: Anspruch

- a) für eine Hauptmahlzeit, wenn der Weggang vom Amtssitz vor 12.30 Uhr oder vor 18.30 Uhr erfolgt, die Rückkehr dorthin nach 13 Uhr oder nach 19 Uhr;

- b) für das Übernachten, wenn die Abwesenheit vom Amtssitz zwischen 19 und 7 Uhr mindestens acht Stunden beträgt;
- c) für Nebenauslagen, wenn die Abwesenheit vom Amtssitz länger als fünf Stunden dauert und kein Anspruch auf eine Vergütung für eine Hauptmahlzeit besteht, oder wenn die Abwesenheit länger als neun Stunden dauert und nur eine Hauptmahlzeit vergütet wird; ferner für Abendsitzungen, wenn kein Anspruch auf eine Vergütung für eine Hauptmahlzeit besteht.

Mahlzeiten
in Anstalten

§ 46. Für Mahlzeiten in Anstalten kann der dafür bezahlte Betrag verrechnet werden. Dauert die Abwesenheit vom Amtssitz länger als neun Stunden, so kann ferner eine Entschädigung für Nebenauslagen in Rechnung gestellt werden.

Offizielle
Einladungen

§ 47. Bei offiziellen Einladungen können nur die tatsächlichen Auslagen bis zum Ansatz für Nebenauslagen verrechnet werden.

Tatsächliche
Auslagen

§ 48. Sofern bei der Teilnahme an Augenscheinen, Konferenzen usw. Auslagen entstehen, ohne daß ein Anspruch auf Vergütung von Hauptmahlzeiten oder Nebenauslagen besteht, so können die tatsächlichen Auslagen verrechnet werden, und zwar:

für Mittag- oder Nachtessen bis zum Ansatz für eine Hauptmahlzeit;

für andere Konsumationen bis zum Ansatz für Nebenauslagen.

Kongresse und
Auslandreisen

§ 49. Bei Abordnungen zu Kongressen durch die vorge setzte Direktion des Regierungsrates werden die Kosten der Tagungskarten und die tatsächlichen Auslagen vergütet.

Bei Reisen ins Ausland, die mit Bewilligung des Regierungsrates erfolgen, können die tatsächlichen Auslagen verrechnet werden, sofern nicht ein besonderer Tagesansatz festgesetzt wird.

Fahrkosten

§ 50. Als Fahrkosten dürfen die Bahnbillets 2. Klasse, die Billets der entsprechenden Schiffsklasse oder von andern öf-

fentlichen Verkehrsmitteln vom Amtssitz aus verrechnet werden.

Bei dienstlich bedingter Begleitung von Personen, die 1. Klasse reisen, dürfen die Billets 1. Klasse verrechnet werden. Bei Reisen außer Kantonsgebiet dürfen Beamte der Besoldungsklasse 9 und höher die Billets 1. Klasse verrechnen, sofern diese Klasse tatsächlich benützt worden ist. Bei Reisen mit Militärbillets werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet.

§ 51. Als Amtssitz gilt das Gebiet der politischen Gemeinde, in welcher sich das Amt befindet. Amtssitz und Wohnort

Für Beamte und Angestellte mit auswärtigem Wohnort ist für den Anspruch auf Ersatz aller Reiseauslagen der Amtssitz maßgebend. Führt eine Reise vom Amtssitz über den Wohnort, so dürfen für diese Strecke nur die tatsächlich ausgelegten Fahrkosten verrechnet werden.

Für Reisen, die nicht über den Amtssitz führen, dürfen die tatsächlich ausgelegten Fahrkosten vom Wohnort aus und dorthin zurück verrechnet werden.

§ 52. Wird einem Beamten oder Angestellten vorübergehend ein anderer Arbeitsort zugewiesen, so werden ihm Fr. 5.— für das Mittagessen an jedem vollen Arbeitstag und die Mehrkosten für Abonnements öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Versetzung

Ist eine tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht möglich, so wird die Entschädigung nach den besonderen Verhältnissen durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen festgesetzt.

§ 53. Für Beamte und Angestellte mit regelmäßigem Außendienst kann die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen eine pauschale Vergütung der Reiseentschädigung anordnen. Pauschale Vergütung

§ 54. Über die Berechtigung oder Verpflichtung zur Lösung von Dienstabonnements entscheidet die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates. Dienst-abonnemente

Sofern das Dienstabonnement auch zu privaten Zwecken verwendet werden kann, hat der Beamte oder Angestellte einen angemessenen Beitrag an die Kosten zu entrichten. Dieser Beitrag wird von der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates anlässlich der Bewilligung des Dienstabonnements sowie jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer festgesetzt. Für Generalabonnemente der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich beträgt dieser Beitrag des Beamten oder Angestellten Fr. 60.— im Jahr.

§ 55. Die Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen bedarf für jede Amtsdauer der Bewilligung durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates. Die Zahl der im Jahr höchstens zu entschädigenden Kilometer ist in der Bewilligung aufzuführen.

Die Entschädigungen betragen:

	bis 8000 km pro Jahr	Mehrkilometer über 8000 km pro Jahr
a) für die Benützung eines Automobils	Fr. — .30 je km	Fr. — .20 je km
b) für die Benützung eines Motorrades oder eines Kleinmotorrades	— .15 je km	— .10 je km
c) für die Benützung eines Motorfahrrades	— .10 je km	— .10 je km

Die Verrechnung dieser Kilometerentschädigungen ist nur zulässig, wenn die Verwendung des Motorfahrzeuges gegenüber der Benützung anderer Verkehrsmittel eine wesentlich bessere Zeitausnützung oder eine Kostenersparnis durch Wegfall von Tagesentschädigungen mit sich bringt.

Für die Festsetzung der Entschädigung ist die kürzeste Fahrstrecke zwischen dem Amtssitz und den dienstlich zu besuchenden Orten maßgebend. Ist die tatsächlich gefahrene Strecke vom Wohnort aus oder dorthin zurück kürzer, so ist diese Fahrstrecke in Rechnung zu stellen.

In einzelnen Fällen kann mit Zustimmung der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen auf eine detaillierte Abrechnung über die gefahrenen Kilometer verzichtet werden.

§ 56. Wird für die Einstellung von privaten Motorfahrzeugen durch Beamte oder Angestellte eine Garage oder ein Unterstand in staatlichen Liegenschaften benützt, so ist dafür ein Mietzins zu entrichten. Der Mietzins wird durch die vorgesezte Direktion des Regierungsrates in Anwendung des Reglementes über Benützung von Garagen und Unterständen in staatlichen Liegenschaften vom 27. Dezember 1934 unter Mitteilung an die Finanzdirektion festgesetzt. Abweichende Beschlüsse des Regierungsrates in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Benützung
staatlicher
Garagen

Für die Einstellung von Kleinmotorrädern während der Arbeitszeit ist keine Entschädigung zu entrichten, sofern dafür keine besonderen Einrichtungen erforderlich sind.

§ 57. Für die Benützung von staatseigenen Motorfahrzeugen zu Dienstreisen werden folgende Entschädigungen berechnet:

Benützung
von Motor-
fahrzeugen der
Verwaltung

für ein Automobil mit Chauffeur	Fr. —.45 je km,
für ein Automobil ohne Chauffeur (Selbstfahrwagen)	Fr. —.30 je km,
für ein Motorrad	Fr. —.15 je km.

§ 58. Benützt der Beamte oder Angestellte für Dienstreisen ein privates Fahrrad, so werden ihm für jeden gefahrenen Kilometer 7 Rappen vergütet bis zum Höchstbetrage von Fr. 100.— jährlich.

Benützung
privater
Fahrräder

Die Direktionen des Regierungsrates sind ermächtigt, mit einzelnen Beamten oder Angestellten besondere Vereinbarungen über die Zahlung einer Pauschalentschädigung innerhalb dieses Höchstbetrages abzuschließen.

§ 59. Die Rechnungen über Reiseentschädigungen sind in der Regel am Ende jedes Monats auf dem besonderen Abrechnungsfeld einzureichen. Sie haben, über folgende Aufwendungen und Zeiten genauen Aufschluß zu geben:

Abrechnung

- a) die Fahrkosten,
- b) die Abfahrts- und Ankunftszeiten (bei Benützung des Zuges die fahrplanmäßigen Zeiten),

- c) die Anzahl und die Höhe der Entschädigung für Hauptmahlzeiten und Nebenauslagen,
- d) die Entschädigungen für das Übernachten,
- e) allfällige besondere Kosten.

Aus den Rechnungen muß ferner der Ort des auswärtigen Aufenthaltes und der Zweck der Reise ersichtlich sein.

Durchführung

§ 60. Die Direktionen des Regierungsrates geben der Finanzdirektion von besonderen Verfügungen, die in Ausführung der Vorschriften über die Reiseentschädigungen erlassen werden, Kenntnis.

Studienkurse

§ 61. Die Direktionen des Regierungsrates sind ermächtigt, einzelnen Beamten oder Angestellten an die Kosten von Studienkursen und Vorträgen auf ihrem eigenen Fachgebiet, deren Besuch im Interesse der Verwaltung liegt, im Rahmen der vorhandenen Kredite Beiträge zu leisten; gehen diese Beiträge zulasten eines Rechnungstitels der Finanzdirektion, so ist deren Einverständnis einzuholen.

Wenn Beamte oder Angestellte verschiedener Direktionen an den gleichen Veranstaltungen teilnehmen sollen, so ist die Frage der Entschädigung durch die beteiligten Direktionen des Regierungsrates im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen zu ordnen.

**Benützung des
Amtstelephons**

§ 62. Die Benützung des Amtstelephons für persönliche Angelegenheiten ist den Beamten und Angestellten während der Arbeitszeit nur in dringlichen Fällen gestattet.

Für Privatgespräche sind die gleichen Taxen zu vergüten, wie sie den Abonnenten von der Telephonverwaltung berechnet werden. Die Taxen werden jeden Monat nach Anordnung der Abteilungsvorsteher eingezogen und an die Amts- oder Staatskasse abgeliefert.

**Dienst-
telephone in
privaten
Wohnungen**

§ 63. Für die Einrichtung von Diensttelefonen auf Staatskosten in Privatwohnungen von Beamten sowie für Abzweigungen der Telephonanlage von staatlichen Amtsräumen in die Wohnung eines Beamten bedarf es der Bewilligung des Regierungsrates.

Für die Diensttelefone der Mitglieder des Regierungsrates, des Staatsschreibers, der Statthalter und der vom Volke gewählten Bezirksanwälte sowie der Angehörigen des Kantonspolizeikorps ist keine besondere Bewilligung erforderlich.

§ 64. Die Bewilligung für ein Diensttelefon wird nur erteilt, wenn für den Staat ein erhebliches Interesse besteht, daß der Beamte außerhalb der Bürozeit häufig telephonisch erreichbar ist.

Bewilligungen
für Dienst-
telephone

§ 65. Beamten, denen ein Diensttelefon bewilligt wird, vergütet der Staat einmal die Kosten für die Einrichtung der Telephonanlage, jedoch ohne die Mehrauslagen infolge von Spezialwünschen, sowie die jährlichen Abonnementsgebühren.

Einrichtungs-
kosten und
Gebühren

Die Rechnungen für Gesprächstaxen sind vom Beamten zu bezahlen. Wenn die amtlichen Gespräche des Beamten besonders häufig oder kostspielig sind, so ist er berechtigt, die dafür ausgelegten Beträge in seine Spesenrechnung aufzunehmen.

Weitere Taggelder und Entschädigungen (§ 61 BVO)

§ 66. Für die Ausrichtung von Taggeldern und Entschädigungen an Kommissionen finden die besonderen Vorschriften des Regierungsrates vom 23. Dezember 1948 über die Entschädigungen der Mitglieder von Kommissionen und Behörden sowie von nebenamtlich ausgeübten Funktionen Anwendung.

Weitere Tag-
gelder und
Entschädi-
gungen

Ferienanspruch (§ 62 BVO)

§ 67. Der Ferienanspruch wird für das Kalenderjahr berechnet.

Allgemeines

Auf je sechs Ferientage gilt ein Samstag voll als Ferientag.

§ 68. Im Eintrittsjahr werden den Beamten und Angestellten die Ferien nach Maßgabe der Dauer des Dienstverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt.

Ferienanspruch
im Eintrittsjahr

Der Anspruch wird auf Grund der tatsächlichen Dienstzeit berechnet, wobei angebrochene Monate voll gerechnet werden; als Ferienanspruch gelten die sich nach dieser Berechnung ergebenden vollen Tage.

Maßgebliche
Dienstjahre

§ 69. Ist die Feriendauer von der Zahl der Dienstjahre abhängig, so gelten dafür alle im Staatsdienst geleisteten Dienstzeiten mit Einschluß der Lehrzeit und des Auditorates. Die Tätigkeit als Volontär, Praktikant usw. wird nicht angerechnet.

Erhöhter
Ferienanspruch

§ 70. Fällt der Zeitpunkt, der für den Anspruch auf längere Ferien maßgebend ist (Erreichung eines bestimmten Lebensalters, tatsächlich zurückgelegte Dienstjahre, Einreihung in eine höhere Besoldungsklasse) in die erste Hälfte des Kalenderjahres, so besteht der Anspruch auf die längeren Ferien schon in diesem Jahr. Fällt er in die zweite Jahreshälfte, so besteht ein Anspruch auf die längeren Ferien erst im folgenden Kalenderjahr.

Ferienanspruch
im Austritts-
jahr

§ 71. Beamte und Angestellte, die aus dem Staatsdienst austreten, haben im Austrittsjahr einen Ferienanspruch nach Maßgabe der Dienstzeit im betreffenden Kalenderjahr. Die Berechnung des Ferienanspruchs erfolgt in gleicher Weise wie für den Anspruch im Eintrittsjahr.

Bezug der
Ferien

§ 72. Die Ferien sollen im Laufe des Kalenderjahres und — sofern es der Dienst zuläßt — in der Regel in nicht mehr als zwei Teilen bezogen werden. Übertragung auf die erste Hälfte des folgenden Kalenderjahres kann bewilligt werden, wenn der Bezug der Ferien im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder dringenden persönlichen Gründen nicht möglich war.

Kürzung der
Ferien

§ 73. Bei Urlaub wird der nächste Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Bei Urlaub wegen Unfall oder Krankheit findet eine Kürzung nur insofern und insoweit statt, als der Urlaub drei Monate übersteigt.

Für die Kürzung der Ferien bei Militärdienst gilt die Bestimmung von § 66 der Besoldungsverordnung. Sind die Ferien im betreffenden Kalenderjahr schon bezogen, so erfolgt die Kürzung beim nächsten Ferienanspruch.

Besondere
Verhältnisse

§ 74. Allgemeine ganze Frei-Tage, die in die Ferien fallen, gelten nicht als Ferientage.

Wenn ein Beamter oder Angestellter während der Ferien erkrankt oder einen Unfall erleidet, so werden in der Regel

die ärztlich nachgewiesenen Krankheits- oder Unfalltage nicht als Ferien gerechnet. Ausgenommen sind die Folgen von Krankheiten oder Unfällen, die der Beamte oder Angestellte absichtlich herbeigeführt hat oder die als Folge einer bewußt eingegangenen besonderen Gefährdung eingetreten sind.

§ 75. Für nicht bezogene Ferien wird keine Entschädigung ausgerichtet. Die Ausrichtung einer solchen Entschädigung für den Ferienanspruch im Austrittsjahr bleibt in Ausnahmefällen vorbehalten, wenn das Dienstverhältnis unter Wahrung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist aufgelöst worden ist und wenn die Ferien aus dienstlichen Gründen nicht mehr vor Ablauf der Kündigungsfrist eingeräumt werden konnten.

Verbot der Abgeltung des Ferienanspruchs

Für Ferien, die aus dienstlichen Gründen nicht bezogen werden konnten, kann auch bei Versetzung in den Ruhestand eine Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 76. Unbezahlter Urlaub wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Sofern der unbezahlte Urlaub nicht länger als zwei Monate dauern soll, ist die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates zur Erteilung der Bewilligung zuständig, in allen andern Fällen der Regierungsrat.

Unbezahlter Urlaub

Jeder unbezahlte Urlaub von mehr als zwölf Arbeitstagen ist der Beamtenversicherungskasse unter Angabe des Zweckes und der voraussichtlichen Dauer zu melden. Schließt der Aufenthaltsort oder die Tätigkeit des Beurlaubten ein außergewöhnliches Risiko für dessen Gesundheit oder Leben in sich, so hat die Meldung auch die zur Beurteilung dieses Risikos erforderlichen Angaben zu enthalten.

Besoldung während des Militärdienstes

(§ 64 BVO)

§ 77. Die Rekrutenschulen und die auf Grund der Erwerbersatzordnung als Beförderungsdienste geltenden Dienstleistungen werden als Instruktionsdienst behandelt. Alle übrigen obligatorischen Dienstleistungen gelten personalrechtlich als Wiederholungskurse.

Wiederholungskurse und Instruktionsdienst

§ 78. Die Bestimmungen über den Besoldungsanspruch bei Militärdienst finden auf freiwillige Dienstleistungen keine

Freiwilliger Dienst

Anwendung. Wünscht ein Beamter solchen Dienst von kürzerer Dauer außerhalb der ihm zustehenden Ferien zu leisten, so kann ihm die vorgesetzte Direktion bei Vorliegen von wichtigen Gründen Urlaub ohne Anspruch auf Besoldung gewähren.

§ 79. Für den Beitritt zum Frauen-Hilfsdienst und Rotkreuz-Dienst ist die Zustimmung der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates erforderlich. Solche Bewilligungen sind in der Regel zu erteilen, wenn die betrieblichen Verhältnisse sowohl in Friedenszeiten wie bei Aktivdienst eine solche Dienstleistung als tragbar erscheinen lassen.

Für die Ausrichtung der Besoldung gelten Einführungskurse und Beförderungsdienste als Instruktionsdienst, die übrigen Dienstleistungen als Wiederholungskurse.

§ 80. Werden von Beamten und Angestellten einzelne Militärdiensttage geleistet, die keine oder nur eine unbedeutende Arbeitsversäumnis verursachen, so ist die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates ermächtigt, den Besoldungsabzug ganz oder teilweise zu erlassen.

Im übrigen sollen Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen durch die Direktionen des Regierungsrates nur im Einverständnis mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen bewilligt werden.

§ 81. Ledige Beamte und Angestellte werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie für mehr als die Hälfte des Unterhaltes von Angehörigen aufkommen müssen. Keine Erfüllung einer Unterstützungspflicht besteht jedoch gegenüber arbeitsfähigen Personen, die dem Beamten oder Angestellten den Haushalt besorgen oder gegenüber Personen, die ein Vermögen besitzen, dessen Anzehung ihnen zugemutet werden kann.

§ 82. Die nach den Bestimmungen über den Erwerbsersatz für einen Beamten oder Angestellten ausgerichtete Entschädigung fällt in die Staatskasse. Ist die Entschädigung höher als ein allfälliges Teilgehalt, so gelangt jene zur Auszahlung.

Bei nicht vollamtlich im Staatsdienst tätigen Beamten und Angestellten wird in der Regel jener Teil der Erwerbsausfall-

Frauen-
Hilfsdienst
und Rotkreuz-
Dienst

Einzelne
Diensttage
und Aus-
nahmen

Ledige mit
Unterstüt-
zungspflicht

Erwerbsersatz

entschädigung auf das Gehalt im Falle von Militärdienst an gerechnet, der auf die Besoldung dieses Beamten oder Angestellten im Verhältnis zur Besoldung eines entsprechenden Vollamtes entfällt.

Die Beamten und Angestellten sind dafür verantwortlich, daß die Zahlstellen, die ihre Besoldungen berechnen, alle Unterlagen erhalten, die zur Geltendmachung des Erwerbsersatzes und — bei Unterstützungsleistungen an Angehörige — der Unterstützungszulagen erforderlich sind, auch wenn diese Verhältnisse auf den Besoldungsanspruch keinen Einfluß haben.

Besoldung während Krankheit und Unfall

(§§ 67, 68 BVO)

§ 83. Die Abwesenheit wegen Krankheit und wegen Unfalls wird für die Gewährung von Urlaub und die Bemessung der Besoldung gleich behandelt. Gleichstellung von Krankheit und Unfall

§ 84. Bei Krankheit oder Unfall hat der Beamte oder Angestellte in den ersten Tagen der Abwesenheit unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis einzusenden. Die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates gewährt auf Grund dieses ärztlichen Zeugnisses den der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit entsprechenden Urlaub. Gewährung eines ersten Urlaubs

§ 85. Der erkrankte oder verunfallte Beamte oder Angestellte hat nach spätestens zwei Monaten, vom Beginn der Abwesenheit an gerechnet, ein weiteres ärztliches Zeugnis einzusenden. Verlängerung des Urlaubs

Besteht auf Grund dieses Zeugnisses die begründete Aussicht, daß der erkrankte oder verunfallte Beamte oder Angestellte in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig wird, so gewährt ihm die vorgesetzte Direktion weiteren besoldeten Urlaub.

Für die Verlängerung desurlaubes über sechs Monate hinaus ist ein neues ärztliches Zeugnis erforderlich, das vor Ablauf des fünften Monats der Abwesenheit eingereicht werden soll.

Hat die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls neun Monate gedauert und besteht begründete Aussicht, daß der Beamte oder Angestellte in absehbarer Zeit wieder arbeits-

fähig wird, z. B. bei Lungentuberkulose, so kann der Regierungsrat weiteren besoldeten Urlaub gewähren. Die Besoldung soll in der Regel höchstens die Hälfte der vollen Besoldung oder mindestens den Betrag einer Invalidenrente nach Maßgabe der Statuten der Beamtenversicherungskasse ausmachen.

Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Invalidität oder wegen Erschöpfung d. Besoldungsansprüche

§ 86. Ergibt sich aus dem ärztlichen Zeugnis, daß der erkrankte oder verunfallte Beamte oder Angestellte voraussichtlich die volle Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht wieder erlangt, so wird das Dienstverhältnis aufgelöst.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt frühestens auf das Ende des dritten vollen Kalendermonates der Abwesenheit und spätestens auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruches auf die verordnungsmäßige oder zusätzlich bewilligte Besoldung. Die Auflösung des Dienstverhältnisses ist dem Beamten oder Angestellten in der Regel mindestens einen Monat zum voraus mitzuteilen. An die Stelle der Besoldung treten die Leistungen der Beamtenversicherungskasse.

Der Regierungsrat kann ausnahmsweise unbezahlte Krankheitsurlaube von mehr als einem Monat bewilligen.

Vordienstliche Krankheit und Selbstverschulden

§ 87. Die Besoldung wird im Falle von Krankheit oder Unfall ausgesetzt oder gekürzt, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachweisbar ganz oder teilweise auf Krankheiten oder Unfallfolgen zurückgeht, die beim Diensteintritt bereits bestanden haben.

Die verordnungsgemäße Besoldung kann gekürzt werden, wenn der Beamte oder Angestellte einen Unfall oder eine Krankheit absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn der Unfall oder die Krankheit als Folge einer bewußt eingegangenen besonderen Gefährdung eingetreten ist.

Die Festsetzung der Besoldung hat in solchen Fällen durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen zu erfolgen.

Teilarbeitsfähigkeit

§ 88. Ist ein Beamter oder Angestellter nach Ablauf der Zeit, für die er im Falle von Krankheit oder Unfall die volle Besoldung bezieht, teilweise arbeitsfähig und kommt er seinen Amtspflichten teilweise nach, so wird die Besoldung in sinn-

gemäß der Anwendung der für den Fall der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit geltenden Ordnung anteilmäßig gekürzt.

Soweit im Einzelfall bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit der Regierungsrat zur Besoldungsfestsetzung zuständig war, ist auch die Festsetzung der anteilmäßigen Besoldungskürzung Sache des Regierungsrates.

§ 89. Arbeitsunterbrechungen als Folge gleicher oder verschiedener Krankheiten oder Unfälle sind zur Ermittlung des Besoldungsanspruches für einen der jeweiligen Besoldungsauszahlung vorausgehenden Zeitraum von eineinhalb Jahren zusammenzurechnen.

Wiederholte
Erkrankungen
oder Unfälle

§ 90. Im Falle von Erholungsbedürftigkeit sind zur Wiederherstellung der Gesundheit in erster Linie die Ferien zu verwenden, sofern sich der Beamte oder Angestellte mit unbedeutenden Einschränkungen frei bewegen kann. Ein über die Dauer des Ferienanspruches für das betreffende Kalenderjahr hinausgehender Erholungsurlaub kann auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates bewilligt werden.

Erholungs-
urlaub

Während des Erholungsurlaubes wird die Besoldung wie im Falle von Krankheit oder Unfall ausgerichtet.

§ 91. Erkrankt oder verunfallt ein Beamter oder Angestellter im Militärdienst, so wird ihm die Besoldung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von dem Zeitpunkt an ausgerichtet, da er keinen Militärsold mehr bezieht.

Krankheit oder
Unfall im
Militärdienst

§ 92. Taggeldleistungen und Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Eidgenössischen Militärversicherung während Abwesenheit infolge von Krankheit und Unfall werden auf die Besoldung angerechnet. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Anrechnung
von Taggeld-
leistungen

Werden die Taggeldleistungen wegen groben Verschuldens gekürzt, so wird die Besoldung um den gleichen Betrag herabgesetzt.

Sind die Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Eidgenössischen Militärversicherung höher als ein allfälliges Teilgehalt, so gelangen jene zur Auszahlung.

Anrechnung
von Renten

§ 93. Bezieht ein Beamter oder Angestellter bei voller Arbeitsleistung eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Eidgenössischen Militärversicherung, so wird die Besoldung um die halbe Rente gekürzt. Die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates kann in Verbindung mit der Finanzdirektion in besonderen Fällen von einer Kürzung Umgang nehmen.

Ansprüche
gegenüber
Dritten

§ 94. Ein erkrankter oder verunfallter Beamter oder Angestellter hat allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der bezogenen Besoldung an den Staat abzutreten und bei der Geltendmachung solcher Ansprüche mitzuwirken. Weigert sich der Beamte oder Angestellte, so kann die Besoldung entsprechend gekürzt werden.

Ärztliche
Zeugnisse

§ 95. Die Direktionen können vom Beamten oder Angestellten während eines Krankheitsurlaubes jederzeit die Einreichung von weiteren ärztlichen Zeugnissen verlangen.

Alle ärztlichen Zeugnisse sollen über die Art der Krankheit und über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit Auskunft geben. Es ist den Beamten oder Angestellten freigestellt, die ärztlichen Zeugnisse ihren Vorgesetzten oder dem Kantonsarzt oder einem Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse einzusenden.

Vertrauens-
ärztliche
Untersuchung

§ 96. Die zuständigen Vorgesetzten sind bei der Gewährung von Urlaub jederzeit berechtigt, eine Untersuchung durch einen von der Verwaltung bezeichneten Vertrauensarzt zu verlangen. In der Regel findet eine solche Untersuchung statt, wenn ein Urlaub über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert werden soll. Die Kosten gehen zulasten der anordnenden Stelle.

Schirmbild-
untersuchung

§ 97. Bei allen Abteilungen, Instituten, Anstalten und Betrieben wird alle zwei Jahre eine Schirmbilduntersuchung durchgeführt.

Organisation und Durchführung der Schirmbilduntersuchung erfolgen durch die Direktion des Gesundheitswesens im Einvernehmen mit der Finanzdirektion.

Betriebsunfall (§ 69 BVO)

§ 98. Betriebsunfälle werden mit den nachfolgenden Er-^{Betriebsunfall}
gänzungen gleich behandelt wie Krankheit und Nichtbetriebs-
unfälle.

Den Betriebsunfällen werden Erkrankungen gleichgestellt,
die unmittelbar und ausschließlich durch besondere Gefahren
dienstlicher Obliegenheiten verursacht wurden.

§ 99. Soweit dem verunfallten Beamten und Angestellten ^{Heilungskosten}
die Heilungskosten nicht durch eine Kranken- oder Unfall-
versicherung oder durch anderweitige Leistungen ersetzt wer-
den, übernimmt sie der Staat.

Mißbräuchlich geltend gemachte und den Verhältnissen
des Falles nicht angemessene Heilungskosten werden nicht
übernommen. Als obere Grenze gelten die Behandlungskosten
in einer Privatabteilung des Kantonsspitals.

Bei Spital- oder Kuraufenthalt wird von den anerkannten
Kosten überdies ein Abzug für Verpflegung vorgenommen, der
in der Regel einen Viertel der Tagestaxe beträgt.

§ 100. Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann bei ^{Besoldungs-}
einem unverschuldeten Betriebsunfall die Besoldung während
längerer Zeit oder in einem weitergehenden Ausmaß als im
Falle von Krankheit ausgerichtet werden. ^{leistungen}

§ 101. Ist der Betriebsunfall durch den Beamten oder ^{Selbst-}
Angestellten absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wor-
den, so hat der Verunfallte die Heilungskosten ganz oder teil-
weise selbst zu tragen. ^{verschulden}

§ 102. Sachschäden als Folge von Betriebsunfällen können ^{Sachschäden}
ganz oder teilweise ersetzt werden.

Ausgenommen sind die Schäden an den für Dienstfahrten
oder auf dem Weg zu und von der Arbeit verwendeten priva-
ten Transportmitteln.

§ 103. Die Höhe der zu ersetzenden Heilungskosten wird ^{Verfahren}
durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Ein-
vernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

§ 104. Bei Tod oder Invalidität auf Grund eines Betriebs-
unfalles wird eine Entschädigung ausgerichtet, die sich im ^{Tod oder}
^{Invalidität}

Rahmen von § 69 der Besoldungsverordnung nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung bemißt. Die Leistungen der Beamtenversicherungskasse werden auf diese Entschädigung angerechnet.

Altersgrenze (§ 70 BVO)

Meldewesen

§ 105. Die Direktionen des Regierungsrates haben der Finanzdirektion die Beamten und Angestellten, die wegen Erreichung der Altersgrenze durch Beschluß oder Verfügung der zuständigen Behörde auf Ende eines Kalenderhalbjahres in den Ruhestand versetzt werden sollen, jeweils auf den 1. Mai und 1. November zur Regelung der Versicherungsansprüche zu melden.

Besoldungsnachgenuß (§ 72 BVO)

Besoldungsnachgenuß

§ 106. Der Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuß im Todesfalle richtet sich nach §§ 49 und 68 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal. Der Besoldungsnachgenuß wird dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen den im Haushalt lebenden Blutsverwandten ausbezahlt.

Als Besoldungsnachgenuß wird die volle Grundbesoldung einschließlich der bei der Beamtenversicherungskasse versicherten Zulagen sowie allfälliger Teuerungszulagen ausgerichtet, auch wenn vorübergehend eine gekürzte Besoldung bezogen wurde.

Der Besoldungsnachgenuß für Beamte und Angestellte, die nicht der Beamtenversicherungskasse angehören, wird nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse von der vorgesetzten Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

Gemeinsame Bestimmungen

Tage, Wochen
Monate

§ 107. Wird für die Berechnung von Ansprüchen auf Arbeitstage abgestellt, so gelten als solche die Arbeitstage der Sechstageswoche ohne die Sonntage.

Wird für die Berechnung von Ansprüchen auf Wochen oder Monate abgestellt, so sind darunter volle Wochen zu 7 Tagen oder volle tatsächliche Kalendermonate zu verstehen.

Zuständigkeit
in besonderen
Fällen

§ 108. Wo in den Vollziehungsbestimmungen von Abteilungsvorstehern die Rede ist, gelten als solche auch die Geschäftsleiter der Staatsanwaltschaft und der Bezirksanwaltschaft.

schaften, ferner die Statthalter gegenüber dem Personal des Statthalteramtes und des Bezirksrates sowie die Direktoren staatlicher Anstalten und, wo neben dem Anstaltsdirektor ein Ökonomieverwalter vorhanden ist, auch dieser, je gegenüber dem ihnen unterstellten Personal.

§ 109. Sämtliche Bewilligungen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsdauer. Befristung
auf das Ende
der Amtsdauer

§ 110. In Zweifelsfällen hat die Anwendung dieser Vollziehungsbestimmungen im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zu erfolgen. Soweit erforderlich, trifft die Finanzdirektion in Verbindung mit der regierungsrätlichen Kommission für Personal- und Besoldungsfragen die für eine gleichmäßige Handhabung dieser Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen. Vollzug

§ 111. Diese Vollziehungsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1961 in Kraft. Inkrafttreten

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Vollziehungsbestimmungen vom 19. April 1951 mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Zürich, den 22. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. P. Meierhans. Dr. Isler.

Verordnung

über die

erkennungsdienstliche Behandlung von Personen

(Vom 22. Dezember 1960)

Der Regierungsrat,
gestützt auf § 23 Abs. 1 der Strafprozessordnung,
verordnet:

§ 1. Die Kriminalpolizei des Kantons und der Gemeinden ist im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften zur An- Grundsatz